

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT



12. Februar 2017

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
www.bmlvs.gv.at

Redaktion und Grafik:

Bundesministerium für Landesverteidigung

Druck:

Heeresdruckzentrum, Kaserne ARSENAL, Kelsenstraße 4, 1031 Wien

Wien, Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	6
1 Einleitung	7
2 Die Untersuchungen	8
2.1 Task Force Eurofighter	8
2.2 Zusammenarbeit und Zwischenergebnisse	10
3 Die Intensivierung der Untersuchungen	13
3.1 Ausgangslage	13
3.2 Projektziele	14
3.3 Projektzeitplan	15
3.4 Beraterteam	16
3.5 Untersuchungsvorgang	17
4 Wesentliche Untersuchungsergebnisse	19
4.1 Ankauf und Beschaffung	19
4.2 Gegengeschäfte	24
4.3 Berater- und Interessensnetzwerk	26
5 Resümee und Empfehlungen	30
5.1 Beschaffung und Ankauf der Eurofighter	31
5.2 Luftraumüberwachung	32
5.3 Bekämpfung von Korruption und weitere Verbesserung der Compliance	32

Vorbemerkung

- 1 Der effektive Schutz der Freiheiten eines demokratischen Rechtsstaates erfordert gerade auch die nachhaltige Sicherstellung des effizienten und bestimmungsgemäßen Einsatzes von Steuergeld.
- 2 Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurden in den letzten Jahren fortlaufend Maßnahmen gesetzt, um durch eine Verbesserung der Compliance-Bestimmungen einer missbräuchlichen Verwendung von Steuergeldern entgegenzuwirken. Sowohl die glaubhafte Bekämpfung von Korruption als auch die Erhaltung der budgetären Handlungsfähigkeit gebieten zudem entsprechende Maßnahmen, um der Republik Österreich allenfalls missbräuchlich entzogene Steuermittel wieder zurück zu erlangen.
- 3 Die Beschaffung der Kampfflugzeuge Eurofighter („**Eurofighter**“) im Jahr 2003 ist seit der Angebotseinholung vom 10.10.2001 und der nachfolgenden Einleitung der Beschaffung eine Quelle von (politischen) Auseinandersetzungen. Die Vorgänge rund um die Beschaffungs- und die Ankaufsentscheidung wurden zum einen im Rahmen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen („**Eurofighter-Untersuchungsausschuss**“)¹ hinterfragt. Zum anderen waren bestimmte Sachverhaltsmomente, die mit der Beschaffung und dem Ankauf der Eurofighter im Zusammenhang stehen, Gegenstand von diversen strafbehördlichen Ermittlungen.
- 4 Die Task Force Eurofighter legt nun ihren Bericht vor („**Task Force Bericht**“), mit dem nicht nur die eigenen Untersuchungen und wesentlichen

¹ Einsetzungsbeschluss vom 30.10.2006

Untersuchungsergebnisse dargestellt, sondern auch entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden.

1 Einleitung

- 5 Nach der sukzessiven Einstellung der strafbehördlichen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter standen, wurde im Jahr 2011 von der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 604 St 6/11f neuerlich ein strafbehördliches Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet („**strafbehördliches Ermittlungsverfahren**“).
- 6 Zur Unterstützung der strafbehördlichen Ermittlungen wurde im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamts („**BK**“) eine Sonderkommission eingesetzt („**SOKO Hermes**“).
- 7 Ausgelöst wurden diese (neuerlichen) strafbehördlichen Ermittlungen durch die Festnahme von Gianfranco Lande in Italien im Jahr 2011. Dieser hat im Rahmen seiner Einvernahme vor den italienischen Strafverfolgungsbehörden unter anderem auf ein Netzwerk an Brokern und Sub-Brokern verwiesen, das mit der Vector Aerospace LLP („**Vector**“) wirtschaftlich verbunden ist und das jedenfalls auch mit der Absicht geschaffen worden war, der Bieterseite für allenfalls zur Abwicklung von Rüstungsgeschäften erforderliche kriminelle Handlungen ein geeignetes, wenn auch selbst kriminelles, Werkzeug in die Hand zu geben („**Vector-Netzwerk**“).
- 8 Das Vector-Netzwerk ist auch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Italien bei der Staatsanwaltschaft Rom, AZ 31083/11R.G.N.R., und in der Bundesrepublik Deutschland bei der Staatsanwaltschaft München I, GZ 406 Js 139727/12.
- 9 Derzeit ist unter anderem jedenfalls eine Vielzahl an Personen, die Geschäfte mit Vector getätigt haben, der Geldwäscherei verdächtig.

- 10 Zudem scheint die Staatsanwaltschaft Wien bei ihren Untersuchungen bereits davon auszugehen, dass der Ankauf und die Beschaffung der Abfangjäger Eurofighter im Jahr 2003 wesentlich von einem Berater- und Interessensnetzwerk bestimmt worden war, das durch seine Proponenten nicht nur auf die damaligen Machthaber der Republik Österreich Einfluss genommen hatte, sondern insbesondere auf Grund deren eigenen Interessen an direkten und indirekten Vermögenszuwendungen das Zustandekommen des Ankaufs und der Beschaffung der Abfangjäger Eurofighter betrieben hatte.

2 Die Untersuchungen

- 11 Diese – auch öffentlich bekannt gewordenen – Verdächtigungen, wonach die seinerzeitigen Beschaffungs- und Ankaufsentscheidungen in den Jahren 2002 und 2003 durch Proponenten eines Berater- und Interessensnetzwerkes maßgeblich bestimmt worden waren, um sich oder anderen Personen direkt oder indirekt Vermögensvorteile zu Lasten der Republik Österreich zuzuwenden, hatten sowohl im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport („**BMLV**“ oder „**BMLVS**“) als auch im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft („**BMWFW**“ oder „**BMWA**“²) zur Einsetzung von Untersuchungskommissionen geführt.

2.1 Task Force Eurofighter

- 12 Die neuen Verdächtigungen hatten den seinerzeitigen Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos, veranlasst, im November 2012 im BMLVS eine Task Force unter der Führung des Leiters der Internen

² Das BMWFW hatte im Jahr 2002 und 2003 die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“.

Revision, Generalmajor Mag. Hans Hamberger, zur Untersuchung des seinerzeitigen Beschaffungsvorgangs einzusetzen („**Task Force Eurofighter**“).

- 13 Auf Grundlage des Ersuchens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport an den Präsidenten der Finanzprokurator, Dr. Wolfgang Peschorn, unterstützt diese die Task Force Eurofighter bei ihrer Tätigkeit und berät sie in rechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus hält die Finanzprokurator als Rechtsvertreter der Republik Österreich Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Wien.³
- 14 Die Einsetzung der Task Force Eurofighter und die Formulierung des ihr erteilten Auftrags war insbesondere von der Überlegung bestimmt worden, durch eigene Maßnahmen des obersten Organs, zu dessen Wirkungsbereich der Einsatz der im Jahr 2003 auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses⁴ beschafften Abfangjäger Eurofighter ressortiert und dessen Ressortbudget durch diesen belastet wird, nicht nur alle bekannten Verdachtsmomente, sondern auch jene Verdächtigungen, die neu hervorgekommen sind, zu untersuchen.
- 15 Dazu wurde die Task Force Eurofighter beauftragt, im Wirkungsbereich des BMLVS den neu hervorgekommenen Verdachtsmomenten nachzugehen und die Beschaffung der Abfangjäger Eurofighter möglichst umfassend zu untersuchen. Sofern Rechtsverletzungen zu Lasten der Republik Österreich festgestellt werden können, wurde die Task Force Eurofighter weiters beauftragt, zu klären, ob
- (i) aus diesen Ansprüche der Republik Österreich abgeleitet werden können und

³ Zum gesetzlichen Aufgaben- und Wirkungsbereich der Finanzprokurator: Finanzprokuratorgesetz (ProkG), BGBl. I Nr. 110/2008, sowie: www.finanzprokurator.at

⁴ Ministerratsbeschluss vom 1.7.2003.

(ii) diese allenfalls im Wege zivil- oder strafrechtlicher Verfahren geltend gemacht werden können.

16 Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport sollte durch die Untersuchungen und Schlussfolgerungen sowie die Empfehlungen der Task Force Eurofighter in die Lage versetzt werden, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter im Raum stehenden allfälligen Ansprüche nachhaltig und endgültig zu bereinigen.

17 Die 2012 bekannt gewordenen Verdächtigungen haben auch zur Einsetzung einer Task Force im BMWFW geführt, der die Aufgabe zukommen soll, im Wirkungsbereich des BMWFW die Vorgänge im Zusammenhang mit den so genannten Gegengeschäften und allfällige Unregelmäßigkeiten zu untersuchen („**Task Force Gegengeschäfte**“). Als so genannte Gegengeschäfte werden Geschäfte bezeichnet, die auf Grundlage des Gegengeschäftsvertrags vom 1.7.2003 („**GGV**“) der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH („**EF**“)⁵ auf das dort vertraglich vereinbarte Gegengeschäftsvolumen von EUR 4 Mrd angerechnet und daher von der Republik Österreich als solche anerkannt werden können. Der GGV wurde im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Ankauf der Kampfflugzeuge Eurofighter vom BMWFW verhandelt und abgeschlossen. Damit fallen insbesondere der Vollzug des GGV und die Anerkennung von so genannten Gegengeschäften in den (alleinigen) Wirkungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

2.2 Zusammenarbeit und Zwischenergebnisse

18 Die Task Force Eurofighter hatte im November 2015 einen Zwischenbericht erstattet und in diesem unter anderem festgehalten, dass im Zusammenhang

⁵ Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, Am Söldnermoos 17, 85399 Hallbergmoos, Bundesrepublik Deutschland, HRB 80129 Amtsgericht München.

mit der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter „über den formellen Beschaffungs- und Gegengeschäftsvorgang hinaus weitergehende Aktivitäten erfolgten, die einerseits mit offiziellen Gegengeschäften verknüpft wurden und andererseits zu dubiosen Zahlungen führten, die eine Schwelle von deutlich über 100 Millionen Euro erreichten. Diese Untersuchungen begründen den Vorwurf eines unlauteren Verhaltens, das der Sphäre der EF bzw. der EADS Deutschland GmbH, der nunmehrigen Airbus Defence and Space GmbH, („Airbus“)⁶, zugeordnet werden kann.“

- 19 Von der Task Force Eurofighter wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Untersuchungen noch nicht einzustellen, sondern diese durch Überführung in ein Projekt und unter anderem durch den Einsatz eines elektronischen Datenraums und einer forensischen Suchsoftware, der Hinzuziehung nationaler und internationaler Experten sowie der Suche nach weiteren relevanten Beweismitteln zu intensivieren.
- 20 Mit ihrem Zwischenbericht waren von der Task Force Eurofighter auch die von ihr erkannten strategischen Handlungsoptionen unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Ansprüche sowie der sachlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen für die Bereinigung dieser Ansprüche den Erfordernissen, die sich aus der Sicherstellung der Luftraumüberwachung („LRÜ“) notwendiger Weise ergeben, gegenübergestellt worden.
- 21 Ungeachtet der Ende 2012 von Airbus medial bekannt gegebenen Berufung des Herrn Dipl.Kfm. Wolf-Peter Denker als Ansprechpartner für die Österreichische Bundesregierung in allen Angelegenheiten betreffend das Kampfflugzeug Eurofighter, um in dieser Funktion „die Regierung der Republik Österreich darin zu unterstützen, Antworten auf Ihre Fragen von EF und Airbus zu bekommen“,

⁶ Airbus Defence and Space GmbH, Willy-Messerschmitt-Straße 1, 82024 Taufkirchen, Bundesrepublik Deutschland, HRB 107648, Amtsgericht München.

konnte dieser in einem Gespräch im BMLVS im März 2013 zur Klärung des bis dahin bekannten Sachverhalts nichts Relevantes beitragen⁷.

- 22 Eine schriftliche Rückfrage des Präsidenten der Finanzprokurator im Auftrag des BMLVS zu der von Dipl.Kfm. Wolf-Peter Denker behaupteten Schädigung von Airbus durch Vector und zu den in diesem Zusammenhang von Airbus bisher gesetzten Aufklärungsmaßnahmen wurde von diesem vage beantwortet. Die Antwort ließ den Schluss zu, dass Airbus nur vordergründig an einer (gemeinsamen) Aufklärung der bekannt gewordenen neuen Verdachtsmomente interessiert war.
- 23 Die aktuell in den Medien bekannt gewordenen Vorwürfe der deutschen Abgabenbehörden gegen Airbus, nach denen es „beim Verkauf von Eurofighter-Kampfflugzeugen an Österreich zu dubiosen Zahlungen in Höhe von 90 Millionen Euro gekommen sei“, welche vom Finanzamt München nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, stützen diesen Eindruck. Diese EUR 90 Millionen sollen über mutmaßliche Briefkastenfirmen offenbar in dunkle Kanäle geflossen sein. Die ARD berichtete, dass Airbus sich mit dem Finanzamt München auf eine Steuernachzahlung geeinigt habe und Steuern in Höhe von mehreren zehn Millionen Euro nachzahlen müsse.⁸
- 24 Die Task Force Eurofighter hat sich um eine Zusammenarbeit mit der Task Force Gegengeschäfte bemüht, um die sachlichen und zeitlichen Zusammenhänge zwischen den so genannten Gegengeschäften und den Entscheidungen der seinerzeitigen Machthaber der Republik Österreich, das Kampfflugzeug Eurofighter anzuschaffen, transparent nachvollziehen zu können und daraus wichtige Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Task Force Gegengeschäfte teilte

⁷ Herr Dipl.Kfm. Wolf-Peter Denker brachte zeitgleich mit dem vertraulichen Gespräch im BMLVS öffentlich vor, dass Airbus – falls Schmiergeld geflossen sei – nicht Täter sondern Opfer von Straftaten wäre.

⁸ <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/airbus-221.html>.

mit, ihre Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Wien direkt zu übermitteln.

- 25 Die Task Force Eurofighter hat in den Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Wien GZ 604 St 6/11f laufend Einsicht genommen, wodurch es ihr möglich war, in ihre Untersuchungen die jeweils aktuellen strafbehördlichen Ermittlungsergebnisse einzubeziehen, soweit diese der Akteneinsicht der Republik Österreich zugänglich gemacht wurden.

3 Die Intensivierung der Untersuchungen

3.1 Ausgangslage

- 26 Im Frühjahr 2016 beauftragte HBM Mag. Hans Peter Doskozil die Task Force Eurofighter auf Grundlage ihrer Empfehlungen, die Suche nach weiteren relevanten Beweismitteln zu intensivieren und ihre Untersuchungen in ein Projekt überzuführen („**Projekt „Minerva“**“). Die Task Force Eurofighter wurde angehalten, durch den Einsatz eines elektronischen Datenraums und einer forensischen Suchsoftware sowie der Hinzuziehung nationaler und internationaler Experten bis Ende 2016 verwertbare Untersuchungsergebnisse vorzulegen.
- 27 Um die Durchsetzung allfälliger Ansprüche der Republik Österreich nicht zu gefährden, war sowohl bei der Planung als auch der Durchführung des Projekts „Minerva“ von allen Beteiligten auf strengste Geheimhaltung zu achten. Um diese zu gewährleisten wurde die Kommunikation über die Untersuchungen durch die Experten über den elektronischen Datenraum geführt.

3.2 Projektziele

- 28 Ziel und Zweck der Intensivierung der Untersuchungen im Projekt „Minerva“ ab 1.5.2016 war es insbesondere, zu der im Jahr 2012 eingeleiteten Aufarbeitung der im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter stehenden Vorgänge bis 31.12.2016 verwertbare Untersuchungsergebnisse vorzulegen.
- 29 Darüber hinaus sollte durch den sorgfältigen Abschluss der Untersuchungen eine sachliche Grundlage für die Entscheidungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport für eine nachhaltige, im allseitigen (politischen) Interesse der Republik Österreich gelegene Bereinigung aller allenfalls aus der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter resultierenden Ansprüche geschaffen werden.
- 30 Ziel des Projektes „Minerva“ war es daher insbesondere, durch die Hinzuziehung externer Experten und der strukturierten und umfassenden Untersuchung des vorhandenen Datenmaterials gerichtlich verwertbare Beweise aufzufinden, aus denen sich Ansprüche der Republik Österreich aus einem unlauteren Verhalten im Zuge des Beschaffungsvorgangs und/oder der Abwicklung der Gegengeschäfte ergeben könnten. Dazu
- (i) waren unter Beiziehung weiterer österreichischer und internationaler Experten die von der Task Force dokumentierten (Zwischen-) Ergebnisse einer gezielten Sichtung und Analyse zu unterziehen,
 - (ii) sollte das vorhandene und zukünftig zugängliche Datenmaterial nach gemeinsamer Festlegung eines ergänzenden Untersuchungsgegenstands („**ergänzender scope**“) einer forensischen Untersuchung auch mittels einer elektronischen Suchsoftware unterzogen werden,
 - (iii) sollten Entwürfe für Schriftsätze zur Vorbereitung einer Anspruchserhebung wegen Verletzung von US-Compliance-Vorschriften

- und Verstoßes gegen österreichisches oder ausländisches Strafrecht sowie zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Republik Österreich aus dem Beschaffungsvorgang erstellt werden und
- (iv) sollte dadurch die Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche aus dem seinerzeitigen Beschaffungsvorgang gegen wen auch immer geltend gemacht werden, vorbereitet werden.

3.3 Projektzeitplan

- 31 Der Projektzeitplan wurde einerseits durch Vorgaben aus der Untersuchungslogik und -methodik und andererseits durch die zeitlichen Rahmenbedingungen, die sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aus den zu untersuchenden relevanten Vorgängen ab 2002 ergeben, bestimmt. Zudem war zu berücksichtigen, dass allfällige Ansprüche der Republik Österreich gegen EF oder Airbus auch Einfluss auf die Entscheidungen hinsichtlich der alsbald erforderlichen Beschaffung eines Nachfolgemodells für die SAAB 105 haben können.
- 32 Aus der Berücksichtigung all dieser Erfordernisse ergab sich die Notwendigkeit, die Untersuchungen bis Ende 2016 abzuschließen.
- 33 Ausgehend von dieser äußeren zeitlichen Rahmenbedingung wurde das Projekt „Minerva“ inhaltlich in fünf aufeinander folgende Phasen geteilt, wobei die ersten vier Phasen der intensivierten Untersuchung und die letzte – somit fünfte – Phase ab 1.1.2017 der etwaigen Sicherstellung beziehungsweise Durchsetzung der Ansprüche vorbehalten waren.
- 34 Bei Abschluss der Arbeitsphasen war jeweils zu prüfen, ob durch eine Fortsetzung des Projekts die Projektziele erreicht werden können oder eine solche Erwartung unvertretbar ist. Im letztgenannten Fall wäre das Projekt mit

dem Ende der betreffenden Phase zu beenden gewesen, was jedoch auf Grund des jeweiligen Projekt- und Untersuchungsfortschritts nicht geboten war.

3.4 Beraterteam

- 35 Die Task Force Eurofighter hat im Verlauf ihrer Tätigkeit nicht nur auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLVS zurückgegriffen, sondern mit Beginn der Intensivierung der Untersuchungen und ihrer Ausweitung auf den angelsächsischen und US-amerikanischen Rechtsbereich auch externe Experten den Untersuchungen beigezogen. Auf Grund des hohen Interesses an einer Geheimhaltung der Untersuchungen waren zur Intensivierung der Untersuchungen im Projekt „Minerva“ gerade externe Experten beizuziehen, zumal es auch deswegen geboten war, die Untersuchungen von der laufenden Abwicklung der Geschäftsbeziehungen des BMLVS mit EF klar zu trennen.
- 36 Die Finanzprokurator unterstützt das BMLVS und die Task Force Eurofighter umfassend mit ihrer anerkannten hohen Expertise und berät sie in rechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus hält die Finanzprokurator als Rechtsvertreter der Republik Österreich Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Wien.
- 37 Zur Unterstützung bei den Untersuchungen und der rechtlichen Aufarbeitung der Untersuchungsergebnisse nach dafür relevanten Bestimmungen des angelsächsischen und US-amerikanischen Rechtsbereiches wurden Experten der international renommierten US-amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom beauftragt und diese haben an den Untersuchungen im Projekt „Minerva“ teilgenommen.
- 38 Rechtsanwälte der Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH waren zur Unterstützung bei den forensischen Untersuchungen und der rechtlichen Aufarbeitung der Untersuchungsergebnisse nach den Bestimmungen des österreichischen Strafrechts beauftragt.

- 39 Für die Zwecke der Einrichtung und des Betriebs eines Datenraums sowie der forensischen Untersuchung der (elektronisch) zugänglichen Informationen wurde Grant Thornton Unitreu Advisory GmbH beauftragt und war im Projekt „Minerva“ tätig.
- 40 Zur Unterstützung der Rechtsexperten wurde zudem auf die rechtswissenschaftliche Expertise von Univ.-Prof. Dr. Christian Rabl, Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Wien, und Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletécka, Ordinarius für Zivilrecht an der Universität Salzburg, zurückgegriffen.

3.5 Untersuchungsvorgang

- 41 Die Untersuchungen der Beschaffung und des Ankaufs der Abfangjäger Eurofighter haben es von Anbeginn erfordert, dass in einem strukturierten Prozess einerseits nach Sachverhaltsinformationen, die für die rechtliche Beurteilung allfälliger Ansprüche der Republik Österreich gegen wen auch immer von Bedeutung sein können, gesucht wird, und andererseits die Suche nach Sachverhaltsinformationen durch rechtliche Expertisen und den Einsatz forensischer Software gezielt erfolgt. Als Ergebnis dieses strukturierten Prozesses wurde der jeweilige Untersuchungsgegenstand insbesondere nach rechtlichen Kriterien definiert und dieser in den nachfolgenden Untersuchungen nach Anpassung bzw. Ergänzung einer vertieften Prüfung unterzogen; soweit die Untersuchungen kein rechtlich relevantes und beweisbares Ergebnis hervorgebracht haben, waren diese einzustellen.
- 42 Die für die Definition des jeweiligen Untersuchungsgegenstands maßgebenden rechtlichen Kriterien wurden durch die Normen des österreichischen Zivilrechts, des österreichischen und deutschen Strafrechts sowie der anglo-amerikanischen Compliance-Vorschriften bestimmt.
- 43 Eine Herausforderung bei den Untersuchungen bestand insbesondere darin, dass das Informations- und Datenmaterial mengenmäßig umfangreich sowie

heterogen war, und die zu untersuchenden Vorgänge überwiegend mehr als 10 Jahre zurücklagen. Problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass im strafbehördlichen Ermittlungsakt über die zum Vector-Netzwerk gehörenden Broker und Sub-Broker als Off-shore Gesellschaften derzeit nur eingeschränkte und jedenfalls keine vollständigen Informationen zu den Zahlungsflüssen sowie über die (wahren) wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind.

- 44 Nach der Entscheidung zu einer intensivierten Untersuchung war es daher auch im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen den relativ knappen zeitlichen Vorgaben und dem Anspruch einer möglichst umfassenden Analyse erforderlich, die Untersuchungen unter Zuhilfenahme forensisch-technischer Hilfsmittel voranzutreiben. Zu diesem Zweck wurde ein elektronischer Datenraum eingerichtet und das zur Untersuchung zur Verfügung stehende Informations- und Datenmaterial in diesem bereitgestellt.
- 45 Wesentliche Quellen für das Informations- und Datenmaterial waren die auf Grund der Einsichtnahme in den Akt der Staatsanwaltschaft Wien zu GZ 604 St 6/11f zugänglichen Ermittlungsergebnisse, vorhandene interne Aktendokumente des BMLVS und die vom ehemaligen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Eurofighter - Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Peter Pilz - zur Verfügung gestellten Dokumente sowie die Ergebnisse eigener Recherchen.
- 46 Insgesamt wurde im elektronischen Datenraum im Rahmen des Projekts „Minerva“ Informations- und Datenmaterial im Volumen von 5 Terabyte verarbeitet und den elektronischen Suchvorgängen zu Grunde gelegt.
- 47 Um allfällige Zusammenhänge zwischen den definierten Untersuchungsgegenständen erkennen zu können und nachzuweisen, wurden zudem über das im Datenraum eingelieferte Informations- und Datenmaterial so genannte Netzwerkanalysen erstellt.

4 Wesentliche Untersuchungsergebnisse

48 Die Untersuchungen haben einerseits konkrete Anhaltspunkte für straf- und zivilrechtlich relevante Täuschungshandlungen von Personen, die EF und Airbus zurechenbar sind, und durch welche die Republik Österreich geschädigt wurde, hervorgebracht und belegen andererseits, dass mit der Vereinbarung und der Abwicklung von so genannten Gegengeschäften das Risiko unredlichen Verhaltens zu Lasten der Republik Österreich sehr hoch ist.

4.1 Ankauf und Beschaffung

49 Obgleich die Beschaffung und der Ankauf der Abfangjäger Eurofighter im Jahr 2001 eingeleitet, im Jahr 2003 durch Abschluss von Kaufvereinbarungen und eines GGV zwischen der Republik Österreich und EF rechtsgeschäftlich vereinbart wurde und seit dieser Vereinbarung mehr als zehn Jahre vergangen sind, sind Ansprüche, die aus den auf Grund der Verdachtslage EF und Airbus⁹ vorzuwerfenden Handlungen und Unterlassungen resultieren, weder straf- noch zivilrechtlich verjährt.

50 Nach den vorliegenden Beweisergebnissen ist davon auszugehen, dass verantwortliche Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus die Organe der Republik Österreich vor, bei und auch nach Abschluss der Kaufvereinbarungen und des so genannten GGV arglistig über wesentliche Umstände getäuscht haben, um zu erreichen, dass die Kaufvereinbarung von der Republik Österreich mit EF abgeschlossen wird und die Republik Österreich von einem Kaufvertragsabschluss mit dem weiteren Anbieter SAAB AB („SAAB“) Abstand nimmt.

⁹ Airbus Defence and Space GmbH, wobei zum Zeitpunkt des Beschaffungsvorgangs im Jahr 2003 und der Vergleichsverhandlungen im Jahr 2007 diese unter European Aeronautics Space and Defence Deutschland GmbH („EADS“) firmierte.

- 51 Insbesondere um diese arglistigen und betrügerischen Täuschungshandlungen und die damit verbundenen Vermögenszuwendungen zu Personen eines Interessens- und Beraternetzwerkes für alle Zukunft zu verbergen, unterließen es die verantwortlichen Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus auch im Jahr 2007, die Organe der Republik Österreich über die wesentlichen Umstände, in denen die Republik Österreich seit 2002 getäuscht wurde, aufzuklären.
- 52 Zu einer solchen Aufklärung wären die verantwortlichen Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus jedoch gerade im Jahr 2007 verpflichtet gewesen. Bekanntlich wurden in den Monaten April bis Juni 2007 zwischen EF und Airbus einerseits und der Republik Österreich andererseits Gespräche zur einvernehmlichen Abänderung der Kaufvereinbarungen aus 2003 geführt. Mit diesen Gesprächen verfolgte die Republik Österreich im Jahr 2007 die allgemein öffentlich bekannte Absicht, jedenfalls die vertraglich vereinbarte Stückzahl der Abfangjäger Eurofighter abzuändern, um eine wesentliche Reduktion der mit dem Ankauf und dem Betrieb der Eurofighter verbundenen budgetären Belastungen der Republik Österreich, die sich zu diesem Zeitpunkt abzuzeichnen begannen, zu erreichen.
- 53 Die verantwortlichen Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus – und damit auch EF und Airbus selbst – täuschten die Organe der Republik Österreich auch 2007 weiterhin darüber, dass sie, obgleich dies gegenüber der Republik Österreich in den Kaufvereinbarungen ausdrücklich zugesagt wurde, weder in der Lage noch willens waren, der Republik Österreich den vertraglich bedungenen Abfangjäger Eurofighter in der Ausstattung Tranche 2 Block 8 oder die ersten sechs zu liefernden Stück in der Ausstattung der Tranche 1 Block 5 und nachgerüstet auf den Bauzustand Tranche 2 Block 8 zu den vereinbarten Lieferzeitpunkten zu liefern.

- 54 Die Untersuchungen lassen keinen ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass EF und Airbus der Republik Österreich die Lieferung eines Kaufgegenstandes seit 2002 bewusst versprochen und vertraglich zusicherten, obgleich sie zu dessen vertraglich vereinbarten Lieferung nicht fähig und willens waren.
- 55 Darüber hinaus haben die Untersuchungen den Verdacht hervorgebracht, dass von verantwortlichen Entscheidungsträgern und Organen von EF und Airbus in den Kaufpreis ein Betrag in Höhe von EUR 183,4 Millionen eingepreist wurde, welcher letztendlich dazu dienen sollte und tatsächlich auch diente, eigene und fremde Kosten für kriminelle und nicht-kriminelle Geschäfte, die unter anderem auch der Anbahnung und Abwicklung der so genannten Gegengeschäfte dienten, zu finanzieren.
- 56 Die Untersuchungen haben keinen Beleg dafür erbracht, dass durch diese Vorgehensweise, die EF und Airbus zuzurechnen ist, der Republik Österreich ein wie immer gearteter Vorteil entstanden ist.
- 57 Bis zum Abschluss der Gespräche zwischen EF und Airbus einerseits und der Republik Österreich im Jahr 2007 andererseits, die in die Vereinbarung einer so genannten Vergleichspunktation am 24.6.2007 mündeten, hielten EF und Airbus die Täuschungshandlungen aufrecht.
- 58 Die Fortsetzung der Täuschungshandlungen erscheint im Besonderen EF und Airbus zurechenbar, weil die Gespräche im Jahr 2007 durch den Geschäftsführer von EF geführt wurden, welcher vor Übernahme dieser EF Geschäftsführungsfunktion bereits Geschäftsführer bei Airbus gewesen war. Ebenfalls an den Gesprächen im Jahr 2007 hat ein Prokurist von EF teilgenommen, dem zum Zeitpunkt der Beschaffung bei Airbus Prokura erteilt gewesen war. Beide mussten somit über die wahren Absichten von EF und Airbus in Bezug auf die Kaufvereinbarungen mit der Republik Österreich Bescheid wissen.

- 59 Durch die jedenfalls bis 2007 von EF und Airbus fortgesetzten arglistigen Täuschungshandlungen ist der Republik Österreich ein erheblicher Vermögensschaden dadurch entstanden, dass sie mit EF und nicht mit dem weiteren Bieter der Jahre 2002/03 (SAAB) eine Vereinbarung über den Ankauf von Abfangjägern abgeschlossen hat.
- 60 Der durch das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten von EF und Airbus verursachte Schaden der Republik Österreich besteht darin, dass das Vermögen der Republik Österreich geringer ist als bei rechtskonformem Verhalten von EF und Airbus. Bei rechtskonformem Verhalten von EF und Airbus hätte die Republik Österreich nicht Eurofighter, sondern die günstigeren Gripen mit günstigeren Betriebskosten bei vergleichbaren Nutzungen erworben. Das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten von EF und Airbus hat die Republik Österreich dazu veranlasst, den Kaufpreis für die Eurofighter zu zahlen, den sie ohne die dargestellten Täuschungshandlungen nicht bezahlt hätte. Zusätzlich hat dieses Verhalten von EF und Airbus die Republik Österreich dazu veranlasst, Betriebskosten für die Eurofighter aufzuwenden, die sie in dieser Höhe nicht für den von SAAB angebotenen Abfangjäger Gripen aufgewendet hätte. Der heute bekannte Schaden kann somit in der Summe dieser beiden Posten unter Anrechnung der Werte oder unter Rückgabe der irrigerweise angeschafften Eurofighter bestehen; er steht jedenfalls mit zumindest einem Betrag von EUR 183,4 Millionen fest. Dazu kommt der Schaden aus den zukünftig entstehenden Mehraufwendungen für den Betrieb des teureren Eurofighters.
- 61 Der aus den Täuschungshandlungen der Republik Österreich zugefügte Vermögensschaden war jedenfalls 2007 noch nicht zur Gänze eingetreten, da die letzte Rate der Kaufpreiszahlungen aus den Kaufvereinbarungen von der Republik Österreich am 30.9.2014 ausbezahlt wurde. Im Falle der Unterlassung der fortgesetzten Täuschungshandlungen oder einer Aufklärung, wenn auch erst im Rahmen der Gespräche im Jahr 2007, wäre der nun erkennbare

Vermögensschaden nur in geringem Ausmaß eingetreten, denn zu diesem Zeitpunkt waren gerade einmal zwei Raten des Kaufpreises bezahlt.

62 Damit haben nicht nur die verantwortlichen Entscheidungsträger und Organe von EF und Airbus, sondern auch EF und Airbus nach den Bestimmungen des VbVG¹⁰ für die Täuschungshandlungen und den bei der Republik Österreich dadurch eingetretenen Vermögensschaden straf- und zivilrechtlich einzustehen.

63 Dieses Untersuchungsergebnis begründet die Verdachtslage, dass EF und Airbus die Organe der Republik Österreich seit 2002 fortgesetzt darüber getäuscht haben, dass

- (i) sie weder in der Lage noch willens waren, der Republik Österreich den vertraglich bedungenen Abfangjäger Eurofighter in der Ausstattung Tranche 2 Block 8 oder die ersten sechs zu liefernden Stück in der Ausstattung der Tranche 1 Block 5 und nachgerüstet auf den Bauzustand Tranche 2 Block 8 zu den vereinbarten Lieferzeitpunkten zu liefern und
- (ii) der vertraglich vereinbarte Kaufgegenstand jedenfalls nicht jenem Wert entsprach, der von EF und Airbus zugesichert und vertraglich vereinbart wurde, weil von den verantwortlichen Entscheidungsträgern und Organen von EF und Airbus in den Kaufpreis ein Betrag in Höhe von EUR 183,4 Millionen eingepreist wurde, welcher letztendlich dazu diente, eigene und fremde Kosten für kriminelle und nicht-kriminelle Geschäfte, die unter anderem auch der Anbahnung und Abwicklung der so genannten Gegengeschäfte dienten, zu bezahlen.

64 Es besteht der Verdacht, dass die durch die Täuschung von EF und Airbus der Republik Österreich herausgelockten Geldbeträge, um die diese jedenfalls

¹⁰ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005.

geschädigt wurde, vornehmlich über ein dafür auch geschaffenes Netzwerk an Brokern und Sub-Brokern im Umfeld von und im Zusammenhang mit Vector geschleust wurden, um auch kriminelle Handlungen zu finanzieren.

65 Wie in weiterer Folge gezeigt werden wird, steht es mit der Verdachtslage nicht im Widerspruch, dass diese kriminellen Handlungen darin bestanden haben,

66 dass Personen, die zum Umfeld der seinerzeitigen Machthaber der Republik Österreich gehört hatten, rechtlich verpönte Vermögensvorteile erhalten haben, um die Kaufentscheidung im Jahr 2002 und 2003 zu Gunsten von EF und Airbus zu beeinflussen, oder

67 dass Organen von Gegengeschäftspartnern vermögenswerte Vorteile zugekommen sind.

68 Durch die strafrechtlich relevanten Täuschungshandlungen ist der Republik Österreich ein erheblicher Vermögensschaden entstanden.

4.2 Gegengeschäfte

69 Die Untersuchungen der Task Force Eurofighter haben eindeutige Hinweise dafür hervorgebracht, dass die Vereinbarung und die Abwicklung der so genannten Gegengeschäfte und insbesondere die von EF und Airbus zu verantwortende Zwischenschaltung des Vector-Netzwerkes eine Grundlage und eine Quelle für unredliches Verhalten zu Lasten der Republik Österreich waren. In das Vector-Netzwerk ist nach den Untersuchungsergebnissen jedenfalls von Airbus der Betrag von EUR 114 Mio geflossen, der der Republik Österreich für die Beschaffung und den Ankauf der Eurofighter verborgen in Rechnung gestellt wurde.

70 Aus Sicht der Compliance-Vorschriften des anglo- und US-amerikanischen Rechts (insbesondere des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, kurz FCPA) bestehen Anhaltspunkte dafür, dass wegen der zahlreichen

Gegengeschäfte mit US-amerikanischen Gegenparteien und deren Abwicklung durch die Einschaltung des Vector-Netzwerkes die Zuständigkeit englischer und / oder US-amerikanischer Behörden begründet worden sein könnte.

- 71 Dass Gegengeschäfte eine Quelle für unredliches Verhalten zu Lasten der Republik Österreich sein können, liegt zum einen daran, dass die Entscheidung über den Abschluss der Kaufvereinbarungen und den Gegengeschäftsvertrag zum Wirkungsbereich unterschiedlicher oberster Organe ressortierte und zum anderen daran, dass ein undurchsichtiges Berater- und Interessensnetzwerk die seinerzeitigen Machthaber der Republik Österreich bestimmt haben.
- 72 Es hat sich zudem gezeigt, dass zu Lasten der Republik Österreich die auf das BMLVS und das BMFWF verteilte Zuständigkeit zur Verhandlung, Entscheidung und Abwicklung der Vereinbarungen ausgenutzt werden konnte. Das BMLVS war zur Beschaffung und zum Ankauf der Abfangjäger Eurofighter zuständig, wogegen die Verhandlung, Entscheidung und Abwicklung über die so genannten Gegengeschäfte in den Zuständigkeitsbereich des BMFWF ressortierte, wodurch die Republik Österreich geschädigt oder diese Geschäfte jedenfalls von beteiligten Personen für unredliches Handeln benutzt werden konnten.
- 73 Die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschaffung und den Ankauf der Abfangjäger Eurofighter existenten bundesinternen Systeme sowie faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben ein solches unredliches Verhalten und eine missbräuchliche Verwendung von Steuergeld offensichtlich nicht verhindern können.
- 74 Gleichfalls haben die von der Republik Österreich im Rahmen der Aufforderung zur Legung eines Angebots den Bietern übermittelten so genannten Verhaltensregeln¹¹ und die weiteren vertraglichen Bestimmungen, durch die

¹¹ Anhang A-8 der Beschaffungsverträge V1 und V2

jedwedes unredliche Verhalten verhindert und eine transparente Grundlage für eine nachvollziehbare Entscheidung der Republik Österreich über die Beschaffung und den Ankauf der Eurofighter sichergestellt werden sollte, nicht ausreichend Vorsorge geboten, weil diese auf Grund ihrer komplexen Formulierungen interpretationsbedürftig und mit praktischen Anwendungsproblemen behaftet waren.

4.3 Berater- und Interessensnetzwerk

75 Die Untersuchungen belegen, dass wesentliche Inhalte von Beschaffungsvorgängen betreffend Rüstungsmaterial ohne Zutun der Republik Österreich über einige wenige Personen, die als Berater und Bevollmächtigte der Anbieter des Rüstungsmaterials auftreten, initiiert und diese Beschaffungsvorgänge abgewickelt werden.

76 Diese Personen haben gerade auch bei der Beschaffung und dem Ankauf der Eurofighter eine zentrale Rolle eingenommen, indem sie (scheinbar) den Kontakt zwischen dem jeweiligen Anbieter von Abfangjägern und der Republik Österreich hergestellt und in weiterer Folge auch über die von ihnen offensichtlich seit Jahren aufgebauten und gepflegten Kontakte zu Personen im Umfeld der damaligen Machthaber der Republik Österreich die Entscheidung der Republik Österreich zur Beschaffung und zum Ankauf der Eurofighter maßgebend beeinflusst haben.

77 Für den Erfolg des Geschäftsmodells dieser Personen, die auch als so genannte Waffenlobbyisten¹² bekannt sind, ist es Voraussetzung, dass diese über tragfähige Kontakte und Beziehungen zu den Machthabern der Republik Österreich oder zumindest zu Personen, die im Nahebereich dieser Machthaber

¹² Die Task Force Eurofighter hat im „Lobbying und Interessensvertretungsregister“ (www.lobbyreg.justiz.gv.at) keine Eintragungen festgestellt.

tätig sind, sowie zu Interessensvertretungen, die ebenso auf das Verhalten der Machthaber der Republik Österreich Einfluss nehmen können, verfügen.

78 Die Untersuchungen haben keine nachvollziehbaren Vorteile für die Republik Österreich hervorgebracht, die ein Tätigwerden dieser Waffenlobbyisten rechtfertigen würden. Insbesondere hat deren Einschreiten weder der Republik Österreich wirtschaftliche Vorteile gebracht noch die Entscheidungsfindung zur Beschaffung und zum Ankauf der Eurofighter transparenter gestaltet. Vielmehr belegen die Untersuchungen und die dabei zu Tage getretenen mehrfachen und betragslich hohen Zahlungsflüsse von EF und Airbus an diese Waffenlobbyisten, dass deren Tätigwerden die Intransparenz der Entscheidungen zur Beschaffung und zum Ankauf der Abfangjäger Eurofighter erhöht oder zumindest rechtswidrige Handlungen anderer Personen, die sich zu Lasten der Republik Österreich bereichert haben, unterstützt hat.

79 Bezeichnend für die fehlende Äquidistanz ist es auch, dass Bedienstete und Personen der Republik Österreich, die für die Beschaffung und den Ankauf der Eurofighter und die Vertragsverhandlungen maßgebend verantwortlich zeichneten, nachweislich freundschaftlichen Kontakt zu diesen Waffenlobbyisten, die für die Interessen der Anbieter gegen Entgelt tätig waren, pflegten.

80 Zur Sicherstellung transparenter und objektiv nachvollziehbarer Entscheidungen der Republik Österreich wäre es daher gerade von entscheidender Bedeutung gewesen, dass diese unbeeinflusst von Lobbyisten transparent vorbereitet und dadurch auch durch unbeeinflusste (Aufsichts-) Personen nachprüfbar sind.

81 Die Untersuchungen zeigen, dass beispielsweise der in die Entscheidung über die Beschaffung und den Ankauf der Eurofighter von Gesetzes wegen eingebundene Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen seiner Aufgabe, die Vorgehensweise des BMLV bei der Entscheidung und Umsetzung eines

Vorhabens auf die Übereinstimmung insbesondere mit den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes¹³ zu prüfen und diese sicherzustellen, nicht nachgekommen ist. Vielmehr übernahm es dieser, mit EF und Airbus die Verhandlungen über den Leistungsgegenstand und den Preis zu führen, wodurch er seine gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrolle über die ausschließlich vom BMLV zu führenden Verhandlungen mit den Anbietern nicht mehr wahrnehmen konnte.

- 82 Ob die Betrauung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen mit Vertragsverhandlungen in Absprache zwischen EF und Airbus einerseits und den damaligen Machthabern der Republik Österreich andererseits erfolgt ist, konnte nicht geklärt werden.
- 83 Für diese Unzulänglichkeiten war wohl auch von Bedeutung, dass die Gespräche über den Kaufpreis und die konkreten Leistungsinhalte des Eurofighter Vertrages unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen geführt wurden. Unverständlich bleibt, aus welchen Gründen über diese Gespräche angeblich von den Verhandlern der Republik Österreich keinerlei Aufzeichnungen über die bestimmenden eigenen Überlegungen und die Kaufpreis- und Leistungsverhandlungen selbst mit EF und Airbus im Jahr 2002 und 2003 geführt wurden bzw. diese nicht vorgelegt werden können.¹⁴
- 84 In der Entscheidung über die Beschaffung und den Ankauf der Abfangjäger Eurofighter im Jahr 2002 und 2003 sind die Kosten des laufenden Betriebes nicht adäquat berücksichtigt worden. Die Kosten des Betriebes und der Wartung der Eurofighter haben beispielsweise im Jahr 2016 rund EUR 70 Millionen betragen. Zudem besteht ein erhebliches budgetäres Risiko aus

¹³ Zur Rechtslage bis 31.12.2012: Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz – BHG), BGBl. Nr. 213/1986. Zur nunmehrigen Rechtslage: Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009.

¹⁴ Rz 7.2. und 7.3. des Berichts des Rechnungshofes zu Luftraumüberwachungsflugzeuge, Reihe BUND, 2005/3

zukünftigem Um- und Aufrüstungsbedarf. Die (verfassungskonforme) Eigenverantwortlichkeit der obersten Organe der Republik Österreich, die die Weitergabe von Informationen von Ressort zu Ressort auf Grund unterschiedlicher (politischer) Interessen oder rechtlicher Gründe einzuschränken vermag, hat in Verbindung mit den jeweils in ihrem Wirkungsbereich abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Ankauf der Kampfflugzeuge Eurofighter dazu geführt, dass mangels einer faktischen und rechtlichen Bündelung der Interessen der Republik Österreich wohl nur der Verhandlungs- und Vertragspartner der Republik Österreich einen umfassenderen Einblick in die jeweiligen Verhandlungs- und Interessenslage hatte, nicht jedoch die für den jeweiligen Vertragsabschluss verantwortlichen Verhandler und Machthaber der Republik Österreich.

85 Diesen Umstand mussten EF und Airbus erkennen. Durch die Untersuchungen sind mehrfach Hinweise dafür hervorgekommen, dass EF und Airbus die Lage der Republik Österreich durch Desinformation und den Einsatz von Proponenten eines Berater- und Interessensnetzwerkes gezielt zu ihrem Vorteil ausgenutzt haben.

86 Die dadurch letztlich wesentlich mitbestimmte ungünstige Vertragslage für die Republik Österreich hat durch die Vereinbarung einer so genannten Finanzierungsvereinbarung unter Einschaltung der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft AG („**BAWAG P.S.K.**“) eine weitere Verstärkung zum Nachteil der Republik Österreich erfahren.

87 Obwohl stets suggeriert, waren damit gerade nicht die Finanzierungskosten der Republik Österreich gemeint, die sich aus den Kosten für die Aufnahme der für die Begleichung der vertraglich vereinbarten Kaufpreiszahlungen am Kapitalmarkt ergeben hätten können. Vielmehr wurden damit die Finanzierungskosten von EF einer vertraglichen Vereinbarung unterworfen. Die

Republik Österreich hat aus ihrer Zustimmung zum Verkauf der Kaufpreisforderungen von EF gegen die Republik Österreich an die BAWAG P.S.K. und ihrem gleichzeitigen Verzicht auf die Erhebung von Einreden gegen die BAWAG P.S.K. aus dem Vertragsverhältnis mit EF¹⁵, keine Vorteile erlangt; vielmehr hat dadurch ihre Rechtsposition auf Grund des Einredeverzichts und der vertraglich bedungenen Zahlungstermine der Kaufpreisraten vor Fälligkeit der Liefertermine für die Abfangjäger Eurofighter der Republik Österreich eine weitere Einschränkung erfahren.

5 Resümee und Empfehlungen

- 88 Die Ergebnisse der Untersuchungen erfordern aus Sicht der Task Force Eurofighter nicht nur Maßnahmen zur Wahrung allfälliger Ansprüche der Republik Österreich aus der Beschaffung und dem Ankauf der Abfangjäger Eurofighter unter Sicherstellung der LRÜ, sondern auch die Einleitung von Maßnahmen, um in einem ersten Schritt kurzfristig die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Steuergeld im Wege so genannter Gegengeschäfte zu versperren und mittelfristig nach weiterer Verbesserung der Compliance-Vorschriften unredliches Verhalten zum Nachteil der Republik Österreich nachhaltig zu verhindern.
- 89 Die Task Force Eurofighter hat in ihren Empfehlungen auch Überlegungen zur langfristigen budgetschonenden Sicherstellung der LRÜ mit und ohne Einsatz der Abfangjäger Eurofighter und der Beschaffung eines Nachfolgeflugzeugs für die SAAB 105 berücksichtigt.

¹⁵ Dieser Vertragsinhalt entspricht seiner Grundstruktur nach einem so genannten Factoring. Darunter wird von Forderungen eines Unternehmens (Lieferant, Kreditor) gegen einen oder mehrere Forderungsschuldner (Debitor) vor Fälligkeit an ein Kreditinstitut verstanden.

5.1 Beschaffung und Ankauf der Eurofighter

- 90 Die Task Force Eurofighter empfiehlt auf Grund der von ihr unter Beiziehung nationaler und internationaler Experten vorgenommenen systematischen Untersuchung des ihr zugänglichen Informations- und Datenmaterials, den dem BMLVS dadurch bekannt gewordenen Sachverhalt durch eine Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Wien anzuzeigen und die vermögensrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich mittels Anschluss als Privatbeteiligte geltend zu machen.
- 91 Die Einbringung der Sachverhaltsdarstellung ist gerade auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 78 StPO geboten.¹⁶
- 92 Auf Grund der Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Republik Österreich vor ihrer (Willens-)Entscheidung zum Ankauf und vor Abschluss des Beschaffungsvertrags über wesentliche Umstände, von der sie – deutlich erkennbar für die Bieterseite – ihre Kaufentscheidung abhängig gemacht hatte, getäuscht wurde. Ohne diese Täuschung über diese wesentlichen Umstände hätte die Republik Österreich sich nicht für den Ankauf der Abfangjäger Eurofighter, sondern für den Erwerb der Abfangjäger JAS 39 Gripen des Anbieters SAAB entschieden und sich dadurch wesentliche Beträge erspart.
- 93 Durch die EF und Airbus anzulastenden Täuschungshandlungen wurde nicht nur die Republik Österreich geschädigt, sondern kamen auch Personen eines Berater- und Interessensnetzwerkes direkt oder indirekt Vermögensvorteile zu.
- 94 Empfohlen wird, die Staatsanwaltschaft Wien und die SOKO Hermes bei den laufenden Ermittlungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

¹⁶ § 78 Abs 1 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975, lautet: „Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet“.

95 Weiters wird empfohlen, in einem weiteren Schritt nach Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen festzulegen, ob gegen EF und Airbus wegen des Verstoßes gegen Compliance-Vorschriften des anglo- und US-amerikanischen Rechtsbereichs bei britischen oder US-amerikanischen Behörden Anzeige eingebracht werden soll.

5.2 Luftraumüberwachung

96 Durch die unter Punkt 5.1 vorgeschlagenen Maßnahmen wird in die LRÜ nicht eingegriffen. Der Einsatz des Eurofighters steht auch weiterhin in der alleinigen Disposition der Republik Österreich.

97 Die Task Force Eurofighter empfiehlt ungeachtet dessen und im Hinblick auf die festgestellten enormen Kosten beim Betrieb des Abfangjägers Eurofighter die Prüfung der militärischen und wirtschaftlichen Alternativen zum System Eurofighter.

98 In diese Prüfung wäre auch die anstehende Beschaffung eines Nachfolgeflugzeugs für die SAAB 105 einzubeziehen, zumal derzeit vom Österreichischen Bundesheer zwei Flotten von Düsenluftfahrzeugen betrieben werden und erwartbar ist, dass durch das Betreiben einer einzigen, im Betrieb kostengünstigen Flotte weitere Kostenvorteile lukriert werden könnten.

5.3 Bekämpfung von Korruption und weitere Verbesserung der Compliance

99 Die Task Force Eurofighter empfiehlt, in einem ersten Schritt die Vereinbarung von so genannten Gegengeschäften bei der Beschaffung von Rüstungsgütern kritisch zu hinterfragen, um die missbräuchliche Verwendung von Steuergeld zu verhindern.

- 100 Die Vereinbarung von Gegengeschäften im Rahmen der Beschaffung von Rüstungsgütern ist zwar unter der Voraussetzung eines wesentlichen Sicherheitsinteresses zulässig, jedoch auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch, da sie in einem Spannungsverhältnis zu den Prinzipien der Gleichbehandlung und Transparenz stehen¹⁷. Nach dem Bericht der Europäischen Kommission hatten die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2012 von der Vereinbarung von so genannten Gegengeschäften bei der Beschaffung von Rüstungsmaterial Abstand genommen; auch in anderen Staaten, wie zuletzt in der Schweiz, wird die Gegengeschäftepraxis kritisch hinterfragt.
- 101 Um mittelfristig die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung von Steuergeld weitergehend zu verhindern, wird empfohlen, die Compliance-Vorschriften des BMLVS auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen der Task Force Eurofighter einer nochmaligen kritischen Überprüfung und Anpassung zu unterziehen.
- 102 Untersucht werden sollte zudem, ob und gegebenenfalls durch welche weiteren organisatorischen und strukturellen Maßnahmen Entscheidungen zur Vergabe und zum Ankauf von Rüstungsmaterial transparenter gestaltet und der Einflussnahme durch Proponenten eines Berater- und Interessensnetzwerkes entzogen werden können.
- 103 Wie im Rahmen der Untersuchungsergebnisse dargelegt, wäre es zudem geboten, ressortübergreifende einheitliche Standards bei der Vertragsanbahnung und dem Vertragsabschluss sowie der Informationserteilung zwischen den Ressorts festzulegen, um unredliches Verhalten zum Nachteil der Republik Österreich nachhaltig zu verhindern.

¹⁷ Vgl. dazu den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2.10.2012, COM(2012) 565 final. Ausgenommen hiervon soll Beschaffungen jener Rüstungsgüter sein, die in der Anlage zum Art 346 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt werden.

- 104 Die Task Force Eurofighter empfiehlt, die Überprüfung und die Vorschläge für eine Anpassung der Compliance-Vorschriften im BMLVS durch ein Team aus bundesinternen und externen renommierten Experten vornehmen bzw. erstatten zu lassen, wobei sicherzustellen wäre, dass eine Umsetzung bis spätestens 31.12.2017 erfolgt.

Wien, am 12. Februar 2017